

(2) Jede Anklage soll nur eine Straftat zum Gegenstand haben und soll¹ hinreichende Einzelheiten zwecks Feststellung des Tatortes, der Zeit und der Tatumstände der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftat enthalten. Auch soll die Anklage das Strafgesetz, auf dem die Anklage beruht, bezeichnen.

(3) Eine Anklageschrift kann mehrere Anklagen enthalten; mehrere Anklagen können wahlweise auf » denselben Tatumständen beruhen.

(4) Eine Verhandlung kann gleichzeitig gegen 2 oder mehrere Personen wegen derselben Straftat stattfinden, falls die Anklage auf denselben Tatumständen beruht.

7. Anklageverlesung und Anträge vor Gericht

(1) Alle Personen, die wegen einer Straftat mit oder ohne Haftbefehl verhaftet werden, sind sobald wie möglich einem Einfachen Militärgericht vorzuführen. Jedoch kann der Oberste Gerichtsoffizier oder ein von ihm beauftragter Offizier anordnen, daß eine bestimmte Sache oder eine Gruppe von Sachen unmittelbar vor einem Mittleren oder Oberen Militärgericht zu verhandeln sind.

(2) Nach Erscheinen des Angeklagten vor einem Einfachen Militärgericht kann, falls dieser nicht genügend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung hatte oder aus anderen Gründen die Verhandlung vertagt werden. In solchen Fällen hat das Gericht zu beschließen, ob der Angeklagte in Haft zu halten oder gemäß den vom Gericht nach seinem Ermessen festzusetzenden Bedingungen mit oder ohne Sicherheitsleistung frei zu lassen ist.

<*

(3) Beschließt das Gericht die Sache zu verhandeln, so sind dem Angeklagten die gegen ihn erhobenen Anklagen vorzulesen. Nach Verlesung jeder Anklage ist der Angeklagte zu befragen, ob er sich schuldig oder nichtschuldig bekennt. Das Gericht wird dem Angeklagten, falls notwendig, die Bedeutung dieser Befragung klarmachen und im Protokoll vermerken, welche Erklärungen der Angeklagte zu den einzelnen Anklagen » abgegeben hat.

(4) Gleichzeitig mit der Aufforderung des Angeklagten, sich auf die Anklagen zu erklären, kann das Gericht ihn gemäß Bestimmung 10(5) vernehmen.

(5) Das Gericht kann eine Erklärung des Angeklagten berücksichtigen, daß er sich einer anderen Straftat schuldig bekennt, als der, die ihm zur Last gelegt wird, und daß er sich hinsichtlich der in der Anklage bezeichneten Straftat nichtschuldig bekennt.